

hingägen hat er widerumb 1 halb viertel Kernen Inzins [?] von Ruedi w i d e r k h e r den fröllin, Jehrlich

Sind ... geschetzt worden Lauth den anderen Käuffen, Nämbllich umb 250 R Lucerner Werung."

Besiegelt durch Kaspar W i d e r k e h r, Ammann [der Abtei Wettingen?, der Gerichtsherrin] zu Dietikon.

Original, mit Siegel - AH 43, 209-210 - Blatt 210^r leer

88

1696 Mai 10.

A

LEHENSVERTRAG ZWISCHEN BEAT KASPAR ZURLAUBEN UND BEAT JAKOB MUELLER VON BAAR, Waelismueller zu Bremgarten

Zwischen Hptm. Beat Kaspar Zurlauben von Gestelenburg, [Gerichts] Herr zu Nesselbach, Hembrunn und Anglikon, St. Mauritius- und Lazarusritter, Landeshptm. und Landschreiber der Freien Aemter, Ammann von Stadt und Amt Zug, einerseits und Beat Jakob Müller andererseits sei folgender Lehensvertrag abgeschlossen worden:

1. Der Lehensherr übergebe dem Lehensmann seine Mühle und das dazu gehörige "Mülligeschir wie es allerhandt verhanden, ordentlich eingerechnet undt die Zöll der steinen abgemessen worden.
2. Das Hew undt Embt von der Stampfi bis hindern ob dem Bach undt Weyer an des schönen matten soll dem müller gehören für sein ross, das Herbstgrass dem Lächenherrn. darvon aber nichts verwentt, sonder allda auffgenutzt, undt der Baw dem Lächenherrn auff seine güeter überlassen werden.
3. Was in der Mülli Zue verbessern, undt auch neues zue machen ist, undt ein müller mit seiner Handtarbeith verrichten kan, ... solle auch der Lächenmüller solches allezeit ordentlich ohne dess Lächenherrn eignen Kosten ins werkh richten, es seye gleich an spillen, Kolben, oder wie es namen haben mag, nutzit darvon ausgenommen.
4. So aber ein Hauptwerckh an Rädern undt anderem vorfiele vorzuenehmen, soll solches in dess Lächenherrn Kosten beschehen. Der müller aber dennoch verbunden sein, sein hanttarbeith auch dahin beyzuefüegen.
5. Das Eysene Mülligeschir, es syen gleich spitz oder Glatthammer etc. soll der müller in seinen kosten spitzen, stächlen, undt ohne entgeltnus dess

Lechenherrn in Gueten Ehren erhalten. Auch dises undt alles übrige Mülligeschir in Gueten Ehren erhalten, undt zueruckhstellen, wie er es empfangen. Zapfen [?], Mülli-Eysen, Anstütt [?] undt grueben, so es erbeserung manglet soll es der müller machen. Was aber new oder im mitten entzwey brechte, soll es der Lächenherr machen lassen." Ganz allgemein habe er zu den ihm anvertrauten Geräten Sorge zu tragen; diese seien im gleichen Zustand, wie er sie empfangen, zurückzugeben.

6. "Für Jeden geschlissnen Zoll der Müllisteinen soll er dem lächenherrn Zwen guetgulden bezalen undt ersetzen.
7. Den weyer soll er zue Jahren umb einmall, den haubtgraben undt näbetgräbli, ob dem Rhein nach zue herbst undt früelingszeit, wan es dem Grass undt fischen zum unschädlichsten, aussäubern, damit die Brunquellen ihren fortgang, undt das wasser desto besseren lauff haben möge. Dessgleichen auch mit Lett, wo es vonnöthen fleissig vermachen, undt zue den fischen undt allem gueth sorg tragen."
8. Lasse der Müller ohne Einwilligung des Lehensherrn etwas an den Rädern oder an der übrigen Einrichtung der Mühle instandstellen, so habe ersterer die dadurch entstandenen Kosten selber zu tragen.
9. "Die Müllistein soll er ordentlich undt ohnschädlich hawen, das Mülliwerckh in einen stillen gang richten, undt nit lang lähr lauffen lassen, damit es das haus Gebäu nit Zerschütte. Zue allem fleissig sorg tragen, undt insonderheith mit dem fewr. damit kein unglückh erfolge, undt solle er in des Lächenherrn Speiss mit den seinigen allezeit hewen undt Embten Undt den raub mit seinem ross einführen, undt keine hüöner haben." Er solle immer darauf bedacht sein, dem Lehensherrn durch sein Tun keinen Schaden beizufügen "Undt die kunden mit dem mäas ehrlich halten, damit die mülli nit verschreit werde."
10. Dieser Lehensvertrag habe von Johann Baptist 1696 an gerechnet, drei Jahre Gültigkeit. In dieser Zeit solle der Lehenszins gleich bleiben. Wolle der Müller die Mühle nach drei Jahren nicht mehr weiterbetreiben, so habe er dies dem Lehensherr ein halbes Jahr vor Ablauf vorliegenden Vertrages mitzuteilen.
11. "Von disem Lächen soll der müller wochentlich entrichten drey Viertell kernen, undt alle Monatt den zins auszalen. Item alle Fronfasten von

*dritthalb Viertell kernen guetes weissmäll, Widrumb das Jahr hindurch
Fünffzig säckh sprewell, Sechs Viertell Vogelnew, undt Vier Mütt Krüsch.*

12. *Wägen des treibs [Auftrieb des Viehs auf die Weiden?] soll der Lächenherr dem Müller nothwendig schirm schaffen.*
13. *Der Müller soll auch alles nothwendige Brennholtz zue haus, undt allen S.h. Baw auff dess Lächenherrn güeter füehren.*
14. *Zue trewer obhalt diser Articlen wirdt der Lächenmüller dem Lächenherrn ein gueten Brieff von dreyhundert gulden hinderleggen."*

Von diesem Vertrag sollen zwei gleichlautende Dokumente ausgestellt und von den Vertretern der beiden Parteien unterzeichnet werden.

Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von Beat Kaspar Zur-
lauben; Beat Josef Leonz Meyenberg, Landschreiber-Statthalter
[der Freien Aemter]; Hans Jakob Hediger sen. und Johann Kaspar
"Uttiger [Utiger?]".

Neben ein unter diesen Unterschriften angebrachtes Kreuz schrieb
Beat Josef Leonz M e y e n b e r g nachträglich: "Zue Zeügnus das
er disen accord steiff undt Steth wolle halten, hat er aus ursach, dass er
nit schreiben können disers bevorstehende Zeichen oder kreütz auff disere
schrifft gemacht, darumb bin ich verwalter [Meyenberg] undt Läufer [der Freien
Aemter] Jost frey [müsste wohl richtig R e y heissen] Zeügen. beschehen
auff dato den 19. Septembris 1696."

"In disen vorbeschribenen Lächensaccord bin ich entsunterscribner gägen ...
Ritter Lanttamman eingestanden biss zue vollendung desselben so beschehen
den 14. Aprilis A^O 1698." Es folgt nochmals die Unterschrift von
Landschreiber-Statthalter Meyenberg.

Original, von Beat Josef Leonz Meyenberg
AH 43, 211-214 - Blatt 214^r leer

1715 März 24.

A

"BEDINGNUSSEN SO WEGEN DER LEHEN MUELLI [Waelismuehle] ZUE BREM-
GARTEN DEM KUENFFTIGEN LEHENMUELLER [HANS BALTHASAR
WETLI] ANGEDINGET WERDEN SOLLEN."

-
1. "solle Er wuchentlich für den lehenzeins lifferen 2 1/2 Viertel Kernen,